Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2023 Nr. 16</u> Veröffentlichungsdatum: 30.05.2023

Seite: 272

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Versorgungswerksgesetzes NRW

1101

Gesetz

zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Versorgungswerksgesetzes NRW

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Versorgungswerksgesetzes NRW

Vom 30. Mai 2023

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (<u>GV. NRW. S. 252</u>), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (<u>GV. NRW. S. 230</u>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die monatlichen Bezüge nach Satz 2 dürfen nicht mehr als ein Zwölftel des in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4144) festgelegten jährlichen Höchstbetrags betragen."

2. § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Soweit der sich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ergebende Betrag nicht erreicht ist, steigen die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 jährlich zum 1. Juli um den Prozentsatz der jährlichen Anpassung nach Absatz 3, mindestens aber um 6,5 Prozent."

Artikel 2 Änderung des Versorgungswerksgesetzes NRW

§ 4 des Versorgungswerksgesetzes NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 544), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- "1. nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Zuschuss gewähren sowie"
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

- 2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 kann das Land zum Zwecke des Nachteilsausgleich der Mitglieder in der Aufbauphase des Versorgungswerks nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Zuschuss zu den Anrechten der Mitglieder des Versorgungswerks aus Nordrhein-Westfalen gewähren. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Summe von 50 Prozent der auf die nordrheinwestfälischen Mitglieder des Versorgungswerks entfallenden Rohüberschüsse des Versorgungswerks der jeweiligen Jahre begrenzt. Diese werden aus dem sich zum jeweiligen Bilanzstichtag ergebenden Anteil, den die nordrhein-westfälischen Mitglieder an der Gesamtdeckungsrückstellung haben, ermittelt. Soweit für das Jahr der Zuschussgewährung Zuführungen zur Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen erfolgten, wird die Summe dieser Zuführungen auf den Zahlbetrag angerechnet. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich."

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona Neubaur

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus Optendrenk

Der Minister des Innern Zugleich für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Herbert Reul

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine Paul

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee Feller

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin Limbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver Krischer

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke Gorißen

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina Brandes

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und

Chef der Staatskanzlei

Nathanael Liminski

GV. NRW. 2023 S. 272